

**INSTITUT FÜR ANGLISTIK UND AMERIKANISTIK
DER UNIVERSITÄT WIEN**
A-1010 WIEN UNIVERSITÄTSSTRASSE 7 TEL. 40103 2567 DW
TELEFAX 406 04 44
Dr. Helmut Klingler
Vorsitzender der Studienkommission

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1010 Wien

Kopie an das

Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Beitrag GESETZENTWURF	
Zl. 39	-GE/19-15
Datum:	5. DEZ. 1995
Verteilt	6. 12. 95 U

H. Schreber

Betreff: BMWFK GZ 68.242/145-I/B/5A/95 vom 29. Juni 1995
Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG)

Die Studienkommission für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik

hat in ihrer Sitzung am 9. Oktober 1995 unter TOP 5 einstimmig eine Stellungnahme zum o.a. Gesetzesentwurf beschlossen, die hiermit entsprechend der ergangenen Ausschreibung übermittelt wird.

30. November 1995

**INSTITUT FÜR ANGLISTIK UND AMERIKANISTIK
DER UNIVERSITÄT WIEN**

A-1010 WIEN UNIVERSITÄTSSTRASSE 7 TEL. 40103 2567 DW
TELEFAX 406 04 44

Stellungnahme der Studienkommission für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG) Erstellt in der Sitzung am 9. Oktober 1995.

Präambel

Die Studienkommission für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik stellt einstimmig fest, daß der Entwurf für ein Bundesgesetz über Studien an Universitäten in der vorgelegten Form inakzeptabel ist. Neben einer Reihe von Problemen, die im Hauptteil der Stellungnahme näher beschrieben werden, enthält er Bestimmungen, gegen die vor allen anderen schärfstens protestiert werden muß.

Es handelt sich dabei in erster Linie um die durchgehend manifestierte Geringschätzung der philologischen, historisch-kulturkundlichen und philosophisch-humanistischen Fächer, die im Entwurf als "Kulturwissenschaftliche Studien" zusammengefaßt werden.

- Es wird unterstellt, daß diese als einzige unter sieben erfaßten Gruppen von Studien mit einer Studiendauer von sechs Semestern zum akademischen Grad eines Magisters führen können. Ist diese vergleichsweise Abwertung schon im Inland inakzeptabel, weil sie offensichtlich den Fachhochschulen entspricht und nicht den anderen Universitäten, so hätte sie im internationalen Vergleich katastrophale Folgewirkungen. In keinem anderen Land ist ein Magisterium mit einem kürzeren als einem vierjährigen Studium zu erwerben; dreijährige Studien entsprechen in allen Fällen nur dem niedrigeren Grad des Baccalaureats, das nicht zu selbständigen Studien berechtigt und darin dem bisherigen 1. Studienabschnitt entspricht. Damit würde im Ausland der Ruf der österreichischen Universitätsausbildung in diesen Fächern zerstört.
- Ein Magisterium nach dreijähriger Studiendauer ist ein Ettikettenschwindel und würde unweigerlich zu einer internationalen Diskriminierung und Benachteiligung österreichischer Absolventen führen, die ihnen jegliche Chancen nehmen. Alle beschwichtigenden gegenteiligen Behauptungen sind falsch und müssen als im besten Fall uninformiert kategorisch zurückgewiesen werden.
- Die Studienkommission für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik protestiert ferner energisch gegen die Abschaffung der Kombinationspflicht in den "Kulturwissenschaftlichen Studien". Gerade die Notwendigkeit und Möglichkeit der individuellen Kombination von Wissensgebieten ergibt differenzierte Chancen für den Eintritt ins Berufsleben, und ein Verwendungsprofil, wie es im neuen Gesetz mehrfach gefordert wird, läßt sich in vielen Fällen ohne Berücksichtigung der jeweiligen Verbindungsmöglichkeiten überhaupt nicht erstellen. Auch hier würde sich Österreich von international üblichen Maßstäben (insbesondere in unserem wichtigsten Nachbarland Deutschland) abkoppeln und damit wiederum die internationale Konkurrenzfähigkeit österreichischer Absolventen zerstören.

Weiters wendet sich die Studienkommission für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik strikt gegen jede Tendenz einer Trennung der Lehramtsstudien von den wissenschaftlichen Fächern, die die gleichen Gebiete behandeln. Das steht ebenfalls in unvereinbarem Gegensatz zu anderen Bildungssystemen, insbesondere wiederum in Deutschland; auch hier würde es daher österreichischen Absolventen unmöglich gemacht, im internationalen Rahmen adäquate Aufgaben zu übernehmen. Es wäre dies aber auch eine schwere Beeinträchtigung der Studier- und Wahlmöglichkeiten, die derzeit gegeben sind.

Die Studienkommission für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik erklärt ausdrücklich, daß sich im Bewußtsein der Verantwortung für ihre Fächer und für ihre Studierenden alle Mitarbeiter außerstande sehen würden, an der Exekution eines Gesetzes mitzuwirken, das die hier inkriminierten Bestimmungen in dieser oder ähnlicher Form vorschreibt.

1. VORBEMERKUNGEN

Wie in der Präambel festgehalten wird, enthält der vorliegende Gesetzesentwurf insbesondere für die geisteswissenschaftlichen Fakultäten so fundamentale Mängel, daß sich eine Stellungnahme zunächst auf diese konzentrieren muß, um schwerste Nachteile zu vermeiden. Dazu kommen allerdings noch viele weitere ungelöste Probleme mit potentiell ernstesten Auswirkungen. Die Erfahrungen, die bei der Einführung der damals neuen Studienformen aufgrund des AHStG 1966 gemacht wurden (deren völlige Implementierung immerhin bis in die 80er Jahre dauerte!), sollten allen Interessierten deutlich zeigen, daß es kaum möglich ist, alle Folgen einer grundlegend neuen Studienform vorherzusehen, und daß vor allem der administrative Aufwand für die Erfassung der neuen Formen noch jedesmal bei weitem größer war als erwartet.

Befremdend ist, wie oft in einem Gesetz, das sich zukunftsorientiert gibt, der Terminus "abschließend" verwendet wird, daß also Zustände endgültig festgeschrieben werden, ohne daß die postulierte Offenheit für zukünftige Entwicklungen zum Tragen kommen kann. Das verwundert um so mehr, als in den *Erläuterungen* (S. 2) explizit festgehalten ist, daß nicht einmal die Beratungen der vorausgehenden Arbeitsgruppen schon abgeschlossen sind.

Insbesondere ist prinzipiell nicht einzusehen, daß einerseits ohnehin im Gesetz durch genaue Verfahrensvorschriften die Möglichkeiten bei der Studienplanerstellung stark eingeschränkt und kontrolliert werden (§ 4 - 6: Berücksichtigung des Profils, aufwendige Begutachtungsverfahren; § 28: zwingende Verpflichtung, die Studien so einzurichten, daß sie in der vorgesehenen Zeit abgeschlossen werden können, etc.), gleichzeitig aber Höchststundenzahlen abschließend verordnet werden. Wenn eine Vorgabe überhaupt nötig ist, können nur Mindeststundenzahlen vorgesehen werden, um zu verhindern, daß zu große Unterschiede zwischen den Universitäten entstehen. Daß die angegebenen Höchststundenzahlen oft einem zufälligen Ist-stand entsprechen und absolut nicht zukunfts-trächtig sind, fällt bei den Lehramtsstudien anhand grotesker Divergenzen sofort ins Auge und wird dort näher aufzuzeigen sein.

1.1. Zur Kostenberechnung und "Sparsamkeit"

Die angestellte Kostenberechnung (insbesondere *Erläuterungen*, S. 3-10) ist mit der Bezeichnung 'Milchmädchenrechnung' noch freundlich beurteilt. Sie geht an den realen Erfordernissen in den meisten Fällen so völlig vorbei, daß eine detaillierte Kritik entbehrlich scheint (siehe z.B. die Aufgaben und vorgesehenen Ressourcen der Studiendekane!).

Jedenfalls sind eingeplante Einsparungen durch gewaltsame Verringerung der Mittel ohne Rücksicht auf Anforderungen kategorisch abzulehnen. Typisch hierfür ist die Reduktion der Gesamtkommissionen auf die Hälfte (=pro Universität nur noch ein Vertreter je Kurie) bei gleichzeitiger gewaltiger Steigerung der übertragenen Aufgaben und Verantwortungen (*Erläuterungen* S.5 Pkt.2 wird verstärkte Sitzungs- und Reisetätigkeit erwartet!).

Ganz generell in diese Richtung geht aber vor allem die katastrophale Abwertung der "kulturwissenschaftlichen Studien" (siehe dazu die Aufstellung *Erl.* S. 8). Darauf ist im folgenden näher einzugehen; hier ist dazu nur zu sagen, daß Einsparungen, die durch eine Demontage existierender Leistungen und die Zerstörung internationaler Wettbewerbsfähigkeit erreicht werden, für einen sogenannten Kulturstaat unverständlich sind. Sie geradezu als 'Fortschritt' anzupreisen, ist ein Täuschungsversuch, der schärfstens zu verurteilen ist.

2. KONSEQUENZEN FÜR DIE GEISTESWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

2.1. Einseitigkeit sie betreffender Maßnahmen

Es kann selbst bei oberflächlichster Betrachtung des vorliegenden Entwurfs nicht übersehen werden, daß die vorwiegend an der derzeitigen Geisteswissenschaftlichen (z.T. aber auch an der Grund- und Integrativwissenschaftlichen) Fakultät vertretenen sogenannten "kulturwissenschaftlichen Studien" als Gruppe gegenüber **allen anderen** abgewertet und diskriminiert werden. Bezeichnenderweise sind die vorgesehenen Maßnahmen (Einfachstudium mit Reduktion auf sechs Semester) in den sonst in

den *Erläuterungen* immer wieder angesprochenen Vorarbeiten (*Materialien zum Studienreform*, im folgenden kurz *Materialien*) überhaupt nicht angedeutet worden!

Die Verkürzung der vorgeschriebenen Studiendauer auf generell sechs Semester ist völlig inakzeptabel; sie ist niedriger als für alle anderen Studiengruppen und signalisiert damit unvermeidlich eine Minderwertigkeit. Im Inland entspricht sie den Fachhochschulen und nicht den anderen Universitäten; international setzt sie unser Magisterium auf das Niveau eines Baccalaureats herab (welches bisher von der Rechtsabteilung nur als 1. Studienabschnitt unseres Magisteriums angesehen wurde!). Schon die in den letzten Jahren durch europaweite Programme (ERASMUS, jetzt SOKRATES) geförderte Mobilität während des Studiums wäre in der kurzen Zeit praktisch undurchführbar. Ein volles Magisterium ist jedenfalls in allen für unsere Absolventen relevanten Ländern nur durch ein vierjähriges Studium zu erzielen; durch die vorgesehene Reduzierung würde zweifellos die internationale Konkurrenzfähigkeit ruiniert. Bereits jetzt ist es für österreichische Absolventen verschiedener Ausbildungen schwierig oder unmöglich, eine Gleichstellung etwa im benachbarten Bayern zu erreichen. Dabei ist es den österreichischen Behörden nicht einmal gelungen, volle internationale Anerkennung des bisherigen (vierjährigen) österreichischen Magisteriums zu erreichen. Gerade die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik hat hier in einer Aktion der Gesamtstudienkommission im Jahre 1990 auf nachweisliche Diskriminierungen (besonders in den USA) verwiesen, ohne daß das damals angesprochene Wissenschaftsministerium eine Verbesserung dieser unbefriedigenden Situation erreichen konnte. Der Anglistik und Amerikanistik in Wien liegt zufälligerweise gerade zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Schreiben einer Absolventin vor, der in Australien die Zulassung zu einem PhD-Studium aufgrund des österreichischen Magisteriums als ungenügende Voraussetzung verweigert wird. Eine Reduktion der Anforderungen des Mag. phil. in der vorgesehenen Form auf bloß drei Jahre (6 Semester) würde zweifellos nicht nur zukünftige Absolventen international diskriminieren, sondern auch rückwirkend früheren Absolventen größte Schwierigkeiten auf internationaler Ebene bereiten. Daß hinter der Reduktion tatsächlich eine beleidigende Mißachtung der für einen Geisteswissenschaftler effektiv erforderlichen Leistungen und Fähigkeiten steht, läßt sich aus verschiedenen Indizien unschwer erkennen. Am deutlichsten wird sie aber vielleicht daraus, daß eine Studienrichtung, die aus dem Verband der "Kulturwissenschaften" zu den (offensichtlich edleren) Naturwissenschaften wechselt, selbstverständlich auch ein längeres Studium erfordern muß. Die Verfasser der Vorlage sind also der Meinung, daß ein Sportwissenschaftler aufgrund der hohen dafür nötigen Anforderungen nicht in sechs Semestern ausgebildet werden kann, während beispielsweise die Fähigkeiten eines Sprachwissenschaftlers (der ja nur mehrere Sprachen beherrschen muß und keine "körperlich-motorische Eignung" braucht) ohne weiters in sechs Semestern zu vermitteln sind.

Innerhalb der GEWI-Fakultät entsteht die Situation, daß das bisherige sechssemestrige Kurzstudium zum "akademischen Übersetzer" (also nicht zum Mag. phil.!) nun wegen Gleichheit mit den anderen "kulturwissenschaftlichen Studien" ebenfalls mit dem vollen akademischen Grad abschließt (Anl. 1, 2.2.46) Das zeigt augenfällig die Abwertung der bisherigen Magisterien. Daß das eigentliche Dolmetschstudium (2.2.45), welches als einziges (!) kulturwissenschaftliches Studium neben Psychologie nach wie vor 8 Semester verlangt, nun natürlich ebenfalls nur zum Titel Mag. phil. führen kann, demonstriert nur nochmals, daß hier tatsächlich Äpfel mit Birnen verglichen werden.

2.2. Fallen der Kombinationspflicht für kulturwissenschaftliche Studien

Die Studienkommission für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik stellt kategorisch fest, daß auch der völlige und ersatzlose Verzicht auf ein Zweitfach international diskriminierend ist (die in allen Studien vorgesehenen Wahlpflichtfächer können dafür wohl kaum ein Ersatz sein). Auch in den angelsächsischen Ländern ist ein 'minor subject' neben dem 'major subject' bereits allgemein üblich, und die Studien in Deutschland sind ganz klar in dieser Form organisiert. Zum anderen geht eine solche Form des Studiums in wesentlichen Fachbereichen (z.B. in allen Philologien) ganz an der sonst so dringend geforderten Nähe zu Berufserfordernissen vorbei und macht es unmöglich, sinnvolle Verwendungsprofile für einzelne Studienrichtungen zu erstellen, weil die bisher durch geeignete Zweitfächer gegebenen verschiedenen Möglichkeiten einfach nicht mehr existieren würden.

2.3. Auflassung der Studienzweige

Die Begründung, daß die Variationsbreite innerhalb der neuen Studienrichtungen ausreicht, die bisherigen Studienzweige zu ersetzen, zeigt in verschiedenen Einzelheiten deutlich, daß sich die Verfasser der Vorlage über die in ihr enthaltenen Implikationen keine Rechenschaft gegeben haben. Sie haben zwar in einigen Fällen (Romanistik, Slawistik, Klassische Philologie) die bisherigen Studienzweige zu eigenen Studienrichtungen aufgewertet (und damit den inneren Zusammenhang mit der größeren Einheit der 'romanischen Sprachen' etc. zerbrochen, was in der Praxis größere Probleme bringen wird), es ist aber schwer zu verstehen, warum etwa in der Sprachwissenschaft die bisherigen 3 Studienzweige ('Allgemeine Sprachwissenschaft' 'Angewandte Sprachwissenschaft' und 'Indogermanistik' nunmehr über einen Leisten geschoren werden müssen. Mit Verwunderung sieht man, daß dagegen bei den 'ingenieurwissenschaftlichen Studien' z.B. zwischen 'Technische Chemie' und 'Wirtschaftsingenieurwesen-Technische Chemie' als eigenen Studienrichtungen unterschieden wird.

2.5. Resumee

Die Studienkommission für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik erklärt einstimmig und dezidiert, daß die Geisteswissenschaftliche Fakultät schärfstens gegen die hier skizzierten Änderungen protestieren und eine Gleichstellung mit den anderen Studien bzw. internationalen Standards verlangen muß. Diese Proteste müßten gegebenenfalls auch durch energische Kampfmaßnahmen unterstützt werden, wenn die in der Vorlage manifestierte Geringschätzung anders nicht überwunden werden kann. Derartige Bestimmungen dürften aus Verantwortungsgefühl gegenüber den Studienrichtungen und vor allem für die internationalen Aussichten der Absolventen nicht exekutiert werden.

3. DAS PROBLEM DER LEHRAMTSSTUDIEN

Die Lehramtsstudien werden aus der Reform eigentlich herausgenommen und im bisherigen status quo festgeschrieben (Stundenzahlen!). Damit werden sie allerdings von allen anderen Studien isoliert, und es besteht offensichtlich die eminente Gefahr, daß sie von den 'eentlichen' Studien getrennt werden sollen: "die inhaltlichen Reformen der Lehramtsstudien sind derzeit Gegenstand intensiver Beratungen" (siehe *Erläuterungen*, S. 74). Das kann doch wohl nur heißen, daß hier Regelungen zu erwarten sind, die mit den allgemeinen Prinzipien der Dezentralisierung und Autonomie nicht vereinbar sein werden. Die Studienkommission für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik besteht energisch auf der vollen Einbeziehung der Lehramtsstudien in die Universitätsstudien; das heißt, die Gestaltung der Lehramtsstudien muß prinzipiell denselben Rechten und Gesetzen unterliegen wie alle anderen Studien. In mancher Hinsicht sollte das sogar leichter möglich sein, weil ja in diesem Fall das im neuen Gesetz so zentrale Verwendungsprofil tatsächlich erstellt werden kann (wobei man allerdings gerade hier die Gefahr eines ausschließlich als Berufsausbildung verstandenen Studiums nicht unterschätzen darf!).

Vor allem aber ist bei den 'kulturwissenschaftlichen Studien' eine so grundlegende Trennung in der Organisation zwischen den Formen, die zum Lehramt führen, und dem Studiengang in den eng verwandten Studienrichtungen auf das schärfste abzulehnen. Sie steht nicht nur im Vergleich mit dem dem österreichischen am engsten verwandten deutschen Universitätssystem völlig isoliert da, sondern bricht auch mit einer über Jahrzehnte gewachsenen und bewährten Praxis. Bisher war den Studierenden die Wahl innerhalb eines bestimmten Studiums aufgrund gemachter Erfahrungen ohne Verlust möglich. Keine der im neuen Gesetz vorgesehenen Maßnahmen scheint geeignet, für diese Erfahrungsgewinnung einen tauglichen Ersatz zu bieten.

Es fällt auf, daß für das im Lehramtsstudium bisher obligate (und sicher auch in Zukunft unvermeidliche) "pädagogische Begleitstudium" überhaupt keine Vorsorge getroffen wurde und für die Einpassung der hier vorzusehenden Anforderungen wie die gegenseitige Abstimmung nach wie vor kombinationspflichtiger Studien im vorliegenden Entwurf keinerlei taugliches Verfahren vorgesehen ist. Allerdings haben die Gesetzestexte schon bisher immer wieder jedes echte Verständnis für die Probleme kombinierter Studien vermissen lassen.

3.1. Stundenzahlen der Lehramtsfächer

Wenn man in vorgeschriebenen Höchststunden überhaupt einen Sinn sieht, so kann es doch nur eine Abschätzung des für einen entsprechenden Studienerfolgs notwendigen Aufwands sein. In diesem Fall sind aber die "abschließend festgelegten" Höchstzahlen in ihrer Diskrepanz nahezu grotesk. Es muß für einen Philologen unverständlich sein, daß man Sprachen und Kulturinhalte wie Französisch und Italienisch in 48, Deutsch in 50, Englisch und Spanisch in 56 Stunden erwerben kann, hingegen für Russisch und Serbokroatisch 64 bzw. 65 Stunden benötigt und für Griechisch und Latein 78 bzw. 86 Stunden. Allerdings scheint selbst das noch fast verständlich gegenüber (ebenfalls kombinationspflichtigen) Fächern wie Leibeserziehungen mit 105, Haushalts- und Ernährungswissenschaften mit 109, Musikerziehung mit 131 und Bildnerische Erziehung mit 143 Stunden. Es ist offensichtlich, daß es sich hier um Gegebenheiten handelt, die weitgehend nicht von innerfachlichen und sachlichen Überlegungen, sondern von äußerem Druck zur Zeit der seinerzeitigen Erlassung (70er Jahre) bestimmt wurden.

Bei den Stundenzahlen für die Lehramtsstudien fällt weiters auf, daß sich die gegebenen Vorschriften kaum mit denen für andere Studien harmonisieren lassen: Wollte man hier die bei allen Studien vorsehenden mindestens 20 Stunden der freien Wahlfächer noch unterbringen, müßte es zu einer weiteren Verschlechterung der jetzt schon unbefriedigenden Situation kommen.

Für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik ist ferner auch darauf zu verweisen, daß die Unzulänglichkeit des vorhandenen Rahmens mehrfach moniert wurde, daß aber der Entwurf nicht einmal den status quo berücksichtigt, der für das Erstfach in Wien derzeit 58 Stunden beträgt.

4. ALLGEMEINE PROBLEME

4.1. Bewältigung der Verwaltung

Ohne auf die Details im einzelnen einzugehen, muß gesagt werden, daß die Verwaltung mit den im Entwurf vorgesehenen Mitteln in der dargelegten Form nicht funktionieren kann. Es wurde schon anläßlich des UOG 93 mehrfach festgestellt, daß insbesondere die dem Studiendekan zugewiesene Fülle an Aufgaben nicht zu bewältigen ist. Statt diese zu verringern, kommen im vorliegenden Entwurf noch einige weitere höchst belastende dazu ("Im Entwurf werden dem Studiendekan und den Studienkommissionen einige, im Vergleich mit dem UOG 1993 zusätzliche, Aufgaben übertragen", *Erläuterungen* S.3). Es ist lächerlich zu glauben, daß diese Fülle der verlangten Aufgaben (de facto Organisation aller (!) Prüfungen, amtswegiger Vorsitz bei einer Reihe von ihnen, Information aller Studienanfänger &c.) mit dem vorgesehenen Stab von Mitarbeitern zu bewältigen sein wird; eine ganze Reihe davon ist überdies so studienrichtungsspezifisch, daß sie von einem zentralen Organ überhaupt nicht überschaut werden können. Die praktische Arbeit wird demnach wieder auf die Organe der Studienrichtungen fallen (müssen) [wie schon jetzt etwa die tatsächliche Organisation der Diplomprüfungen, Ausstellung der Diplomzeugnisse usw.]. An eine Entlastung für diese wird aber nicht einmal gedacht.

Die Problematik der gewaltig gesteigerten Verwaltungsanforderungen wurde im übrigen bei den auch in den jetzigen *Erläuterungen* mehrfach zitierten *Materialien* noch wesentlich klarer gesehen (Bd. IV "hoher Personal- und Zeitaufwand" "profunde juristische Kenntnisse" "besonderer legislativer Sachverstand").

Es sei auch darauf verwiesen, daß die Bewältigung vieler der vorgesehenen Verwaltungsaufgaben stillschweigend die Existenz eines höchst effizienten EDV-gestützten (und durchgehend vernetzten!) Studenten- und Prüfungserfassungssystems voraussetzt, das derzeit keineswegs gegeben ist.

4.2. Beurteilungen

Obwohl die *Erläuterungen* zu § 45 auf die Empfehlung einer "europäischen Ausrichtung" verweisen, wird (S.44) einfach festgestellt, daß "allzu differenzierte Abstufungen oft nicht mehr nachvollzogen werden können", und daher eine dreistufige Skala vorgeschrieben. Offensichtlich sind also österreichische Prüfer im internationalen Vergleich besonders ungeschickt, denn die aufgrund der zunehmenden Internationalisierung (ERASMUS!) gerade in den letzten Jahren stark vermehrten Er-

fahrungen mit den Notensystemen anderer Länder zeigen durchgehend ein mindestens fünfstufiges System; die meisten beurteilen aber sogar nach einem (potentiell 100-stufigen!) prozentualen System und bieten für Vergleichszwecke generell eine Umrechnung auf eine fünfstufige Skala an. Auch diese Reduktion würde also die österreichischen Universitäten international diskreditieren. Für das neue SOKRATES-Programm wird im übrigen allen beteiligten Universitäten das differenzierte ECT-System verpflichtend vorgeschrieben. Ein undifferenziertes System bringt aber österreichischen Studierenden hoher Qualifikation international auch andere echte Nachteile, weil z.B. ausländische Universitäten immer wieder auf einem exakten Nachweis erlangter Noten im Spitzenfeld der Kandidaten bestehen, wofür ein undifferenziertes 'ausgezeichnet' sicher nicht ausreicht. Auch universitätsintern fällt die Möglichkeit, aufgrund eines differenzierten Notendurchschnitts vorzugehen — immerhin ein einigermaßen objektiv überschaubares Kriterium, im Gegensatz zu persönlichen Empfehlungen. Schließlich wird sogar im vorliegenden Gesetz (§ 34 Abs. 2) noch eine Einteilung nach Leistungsgraden vorgeschlagen.

4.3. Inkrafttreten

Angesichts der zahlreichen ungelösten und derzeit unabsehbaren Probleme ist der vorgesehene Termin "1. August 1996" schlicht eine Provokation. Er läßt nicht zu, die im Begutachtungsverfahren geltend gemachten Probleme zu behandeln oder gar zu lösen, da ja sonst zweifellos die weiteren Verfahrensschritte für die Gesetzwerdung nicht rasch genug und vor allem mit der notwendigen Gründlichkeit durchgeführt werden können.

5. WEITERE PROBLEME

§ 4 Verwendungsprofil

Die generelle Problematik bei der Erstellung von Verwendungsprofilen wurde mehrfach moniert; es liegen keine Erfahrungen vor, wie das in der Praxis wirklich geschehen soll, und die Anleitungen sind mehr als vage. Jedenfalls ist die Beschreibung trotz aller Beschwichtigungen in den *Erläuterungen* (S. 17-19) immer noch tendenziell von einem platten Utilitarismus dominiert. Ein besonderes Problem besteht hier für nicht unmittelbar wirtschaftlich verwertbare Kleinfächer an unserer Fakultät. Beunruhigend sind auch angedeutete Konsequenzen (*Erl.* S. 20): Das "Verwendungsprofil" ist zwar "kein Akt der Rechtssetzung", aber andererseits "Maßstab für die Rechtmäßigkeit des Studienplans" und offensichtlich entscheidend im "Untersagungsverfahren".

§ 5 Studienplan - Erlassung

Hier vermißt man eine Definition der Studienorganisation und eine wenigstens knappe Definition der Bedeutung des Studienplans. Diese läßt sich eigentlich (wie im neuen Entwurf am alten Gesetz mehrfach getadelt wird!) nur 'interpretatorisch erschließen'

Daß bei den Studienplänen "insbesondere die regionalen und zentralen Berufs- und Interessensvertretungen anzuhören" sind, ist gerade für die GEWI problematisch. Für viele Studienrichtungen wird es nicht leicht sein, solche ausfindig zu machen bzw. zu differenzieren.

§ 6 Studienplan und Gesamtstudienkommission

Der Komplex ist offensichtlich nicht ausreichend durchdacht. "Die Studienkommission" soll "den Vorschlag" für die Kernfächer vorlegen, worauf die Gesamtstudienkommission dann die Kernfächer einheitlich mit Verordnung festlegt. Logischerweise müssen wohl die von den Studienkommissionen (wenn es nicht mehrere sind, gibt es ja keine Gesamtstudienkommission!) gemachten Vorschläge koordiniert und vereinheitlicht werden. Dann ist es aber nicht zu verstehen, daß der einheitlich festgelegte Rahmen jedesmal verändert werden soll, wenn nur eine Studienkommission das verlangt (unter Androhung der Ersatzvornahme durch den Bundesminister!). Die Koordinations- und Regelungsfunktion der Gesamtstudienkommission, insbesondere innerhalb der engen Stundenhöchstgrenzen, ist hier völlig ungeklärt.

§ 8 Studienplan - Inhalt

Die sofortige Gültigkeit jeder Änderung für alle Studierende ist ein Problem, das nicht wirklich gelöst ist, und jedenfalls durch Wunschvorstellungen, daß Übergangsbestimmungen festzuhalten haben, daß die bereits abgelegten Prüfungen verwertbar bleiben, nicht so einfach in den Griff zu bekommen sein wird (was ist, wenn das pflichtmäßig revidierte Verwendungsprofil gravierende Änderungen verlangt?)

§ 13 Hörerevidenz

Für jeden einzelnen Studierenden die geltenden Studienpläne bei diesem festzuhalten, ist entweder nichtssagend (=identisch mit der gewählten Studienrichtung) oder undurchführbar; dasselbe gilt für die zentrale Registrierung der "Daten über die Ablegung von Prüfungen im Umfang des Prüfungsprotokolls"

§ 14 Zulassung zum Studium (und Ausschluß)

Sprachkenntnisse

Daß der Nachweis der ausreichenden Kenntnis der deutschen Sprache generell (und nicht bloß für den befristeten internationalen Austausch) nicht mehr verlangt wird (*Erl.* S. 27) scheint aufgrund bisheriger Erfahrungen ein Nachteil und fordert nur zu sinnlosen Versuchen heraus.

Ausschluß vom Studium

Ein absoluter Ausschluß vom Studium bei Überschreitung der dreifachen festgelegten Mindeststudiendauer ohne auch nur die Möglichkeit einer Geltendmachung von triftigen Gründen scheint schlicht unmenschlich. Wenn das Studium als Ganzes nicht viel grundlegender anders organisiert wird als der vorliegende Entwurf vorsieht (vor allem hinsichtlich der verbreiteten Berufstätigkeit der Studierenden, ganz im Gegensatz zu Ländern mit signifikant kürzerer Studiendauer), wird das in vielen Fällen zur ausgesprochenen Schikane. Es kann auch nicht eine Frage der Vergeudung von Ressourcen sein, wenn andererseits auch schon Fünfzehnjährige (!) ohne Universitätsreife Lehrveranstaltungen besuchen dürfen.

§ 16 Besondere Universitätsreife

Die Studienkommission für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik stellt fest, daß der völlige Verzicht auf einen Nachweis der Kenntnis des Lateinischen für philologische Studien nicht sinnvoll erscheint.

§ 22 Abgangsbescheinigung

Die generelle Verpflichtung zur Ausstellung einer Abgangsbescheinigung mit allen vorgeschriebenen Prüfungen, zu denen der Studierende angetreten ist, und allen Beurteilungen auch bei Abschluß des Studiums, also zusätzlich zum erworbenen Diplom, ist eine beträchtliche zusätzliche Verwaltungsbelastung.

§ 23 Zulassung zum Studium

Die "Zulassung zu Lehrveranstaltungen" (ab dem 15. Lebensjahr!) als (nicht sehr glücklicher) Ersatz für die bisherigen "außerordentlichen Hörer" muß unbedingt für alle Lehrveranstaltungen, nicht nur für die Universitätslehrgänge an das Vorliegen der jeweils (z.B. im Studienplan) geforderten Voraussetzungen gebunden sein.

§ 27 Einteilung des Studienjahrs

Daß die zeitliche Verteilung der Unterrichtswochen und der Ferien durch den Bundesminister (unter bloßer Anhörung des Rektors) für jede Universität sozusagen frei festgelegt werden kann (was ist 'angemessen?'), ist überaus problematisch. Was ist mit den bisher explizit festgehaltenen vorlesungsfreien Tagen usw.? Besonders bedenklich erscheint, daß das Gesetz nicht einmal eine Andeutung eines konkreten Rahmens (Semestergliederung!) aufweist und jede, auch drastischste Veränderung effektiv allein in die Entscheidungskompetenz des jeweiligen Ministers legt.

§ 28 Studiendauer

Die hier in Abs. 2 explizit vorgeschriebene Berücksichtigung der Bedürfnisse berufstätiger Studierender ist ohne Angabe der Mittel, wie das geschehen soll, unverständlich (Abenduniversität? in wel-

chen Räumen? durch welches Personal? mit eigenen Studiengängen??) und natürlich ein eklatanter Widerspruch zu den Bestrebungen nach einem effizienten Studium: wenn die Anforderungen in der vorgeschriebenen Zeit auch von berufstätigen Studierenden (mit jedem Beruf??) quasi nebenbei erledigt werden können, muß das mit einer drastischen und international wie national katastrophalen Senkung des allgemeinen Anforderungsprofils einhergehen. In diesem Zusammenhang ist es wohl nicht frivol, daran zu erinnern, daß Studierende der Externistenmatura i.a. um ein Vielfaches länger brauchen als Schüler des Regelschulwesens. In den *Materialien* waren im übrigen noch die Stipendienbezieher (also per definitionem nicht berufstätige Studierende) als Maßstab vorgesehen.

§ 30 Anrechnung von Semestern

Die Einbeziehung nicht nur von außeruniversitären Forschungseinrichtungen, sondern auch allgemein von Betrieben, ist höchst problematisch.

§ 31 Diplomstudien

Die ausschließlich auf Berufsvorbildung und berufliche Tätigkeiten festgelegte Zielrichtung wurde schon anlässlich der vorgelegten *Materialien* abgelehnt und ist hier nicht korrigiert. Sie ist in dieser Ausschließlichkeit völlig inakzeptabel.

§ 32 Individuelle Diplomstudien

Die in den *Erläuterungen* (S.40) explizierte rein formale Überprüfung ohne irgendeine zulässige Kontrolle der vorgesehenen Inhalte ist geradezu grotesk und macht die Universitäten potentiell zum Spielball jedes Sonderlings.

§ 37 Fächer

Hier wird eine alte Forderung wenigstens teilweise erfüllt, daß nämlich der bisher gänzlich vage Begriff des 'Faches' definiert wird. Trotzdem muß festgehalten werden, daß die Definition legistisch noch immer mangelhaft, weil mehrdeutig ist:

Bei den Kern- und Schwerpunktsfächern handelt es sich um "benannte thematische Einheiten, deren Inhalt und Methodik den Studierenden durch im Regelfall mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen vermittelt wird". Dagegen handelt es sich aber bei den "freien Wahlfächern" um etwas prinzipiell anderes, nämlich einzeln ausgewählte Lehrveranstaltungen.

§ 40 Wahlfächer

Daß die Wahlfächer völlig frei sind und aus dem "gesamten Angebot" aller inländischen Universitäten ausgewählt werden können, ist wohl eher Anarchie als Freiheit. Zumindest ein Zusammenhang mit dem eigentlichen Studium in irgendeiner Form sollte denn doch gegeben sein. Daß einmal gewählte "Fächer" (wie oben angeführt, kann es sich wohl nur um Lehrveranstaltungen handeln) "zum prüfungspflichtigen Fach" werden (S.42), kann zu beträchtlichen Problemen führen, wenn sich das Lehrangebot in dem von den Studierenden nicht primär belegten Bereichen für sie unerwartet ändert: derartige Probleme sind schon jetzt bei den 'Fächerkombinationen' immer wieder zu beobachten. Wer hält im übrigen diese im System ja nicht erfassbaren, weit gestreuten Prüfungen fest?

§ 43 Besondere Voraussetzungen

Das Problem des Platz- und Ressourcenmangels wird zumindest aus der gegenwärtigen Sicht bei weitem nicht ausreichend berücksichtigt, und die in den *Erläuterungen* S. 43 ausdrücklich festgehaltene Berechtigung, auch "alle übrigen Lehrveranstaltungen" aller Fächer grundsätzlich besuchen zu dürfen, fixiert ein in unserer jetzigen Situation gerade für Sprachfächer gigantisches Massenproblem (noch dazu wo dieses Recht ausdrücklich auch den bloß für einzelne Lehrveranstaltungen Zugelassenen zusteht). Das steht z.B. im absoluten Widerspruch zu allen bisherigen Aussagen, daß die Universität keinesfalls eine Gratis-Sprachschule sein soll. Hier werden sich die einzelnen Fächer durch sorgfältigste Formulierung von Bedingungen in den Studienplänen zu schützen haben, und auf die tatsächlich vorhandenen Möglichkeiten ist viel mehr Rücksicht zu nehmen.

§ 48 Zeugnisse

Eine maximale Frist von vier Wochen für die Ausstellung ist bei arbeitsintensiven Vorgängen und Massenprüfungen für die Prüfer kaum in allen Fällen einzuhalten.

§ 49 Arten der Prüfungen

Die Freiheit der Festlegung durch die Studienkommissionen eröffnet breite Möglichkeiten, aber natürlich auch potentielle Streitpunkte.

Daß die Festlegung so erfolgen muß, daß es "einem durchschnittlich begabten und fleißigen Studenten" möglich ist, "die Prüfungen in der vorgeschriebenen Zeit abzulegen" (*Erl.* S.50), öffnet Definitivstreitigkeiten Tür und Tor. Demgegenüber war die in den *Materialien* vorgesehene Kontrolle ("die Hälfte der Stipendienbezieher") bei aller damals monierten Problematik wesentlich eindeutiger.

§ 50 Beurteilung von Lehrveranstaltungen

Daß freiwillige Prüfungen nur mündlich sein dürfen, scheint eine unnötige Einschränkung, die im Einzelfall sogar problematisch ist.

§ 55 - 58 Prüfungsverfahren

Die hier vorgeschriebenen Verfahrensweisen sind an Großfakultäten auf bereits groteske Weise undurchführbar; siehe zur Verwaltungsproblematik oben (Organisation und Einzelankündigung aller Prüfungen einer Fakultät durch den Studiendekan mittels Aushang! Rechtliche Trennung des Verfahrens für die Zulassung von jenem für die Zuteilung der Prüfer und Prüfungstage, Verweis an zwei getrennte Instanzen [Studiendekan - Vorsitzender der Studienkommission] etc. Offensichtlich wieder ein typischer Fall von unzulässiger Verallgemeinerung spezifischer Studienformen).

§ 60 Durchführung der Prüfungen

Ob die kommissionellen Prüfungen tatsächlich ausnahmslos in der strengen Form durchführbar sind, ist fraglich (Lehramtsregelung!)

§ 61 Anerkennung von Prüfungen

Die mögliche Einrechnung auf das Studium auch von Tätigkeiten, die "vor dem Status als Studierender erbracht wurden", eröffnet gefährliche Präzedenzen.

§ 62 Rechtsschutz

Die nunmehrige Regelung ist viel problematischer als in den *Materialien*. Insbesondere die "Aufzeichnung mündlicher Prüfungen auf Tonträger" ist ohne weitere Auflagen (beim Stand der Technik für mögliche nachträgliche Manipulationen!) äußerst bedenklich. Die oft sehr vagen Formulierungen in den *Erläuterungen* (S.59-62) lassen jede Menge von Streitfällen zur Klärung erwarten.

§ 63 Diplomarbeiten

Das Problem der Zulassung von nicht-habilitierten Universitätslehrern wurde bei der Begutachtung der *Materialien* erörtert; die Einwände sind nicht ausreichend berücksichtigt.

§ 66 Anerkennung von wissenschaftlichen Arbeiten

Eine mehrfach beanstandete legitistische Sinnlosigkeit wurde noch immer nicht saniert. Aus lauter Angst, Mehrfachanrechnungen nur ja zu vermeiden (siehe *Erläuterungen* S.64), ist bei ausländischen Arbeiten nach wie vor die nachträgliche Anrechnung (also nach Überprüfung der tatsächlichen Arbeit) unzulässig (auch für dasselbe Studium!!), während die Anerkennung durch Vorausbescheid (also ohne Kenntnis der tatsächlichen Arbeit!) möglich ist. Das ist offenbar widersinnig.

§ 82 Übergangsbestimmungen

Die in Abs. 2 gegebene Möglichkeit zur Einstellung existierender Studien bereits im Zuge des Überleitungsverfahrens wird strikt abgelehnt.